

# **Finanzordnung (TVV/FO)**

Thüringer Volleyball-Verband e.V.



- Mit den Anlagen
- 1 – Kassenordnung
  - 2 – Beitragsordnung
  - 3 – Honorar- und Spesenordnung

## **1. Geltungsbereich**

Gemäß der Satzung des TVV regelt die Finanzordnung (TVV/FO) den Geldverkehr im TVV.

## **2. Finanzverwaltung**

2.1 Die Verwaltung der Geldmittel obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen/Marketing. Er überwacht die Buchführung und den Haushaltsplan.

2.2 Für alle Finanzen des TVV ist das Präsidium zuständig.

2.3 Dem für Finanzen verantwortlichen Vizepräsidenten obliegt die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushalts- und Liquiditätsplanung. Er hat Einspruchsrecht gegen Maßnahmen, bei denen die Ansätze des Etats überschritten werden bzw. bei denen die finanzielle Deckung nicht gesichert ist. Er hat Informationspflicht gegenüber dem Verbandstag des TVV.

## **3. Haushaltsplanung und Rechenschaftslegung**

3.1 Der vom für Finanzen verantwortliche Vizepräsident für jedes Geschäftsjahr auszuarbeitende Haushaltsplan muss vom Verbandstag bestätigt werden. Er bildet die Grundlage für alle finanzwirksamen Tätigkeiten des TVV und muss vollständig und ausgeglichen sein.

3.2 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

3.3 Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Änderungen am Haushaltsplan bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Überschüsse sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

3.4 Die Organe und Amtsträger auf Verbands- und Kreisverbandsebene erhalten die im Haushaltsplan jeweils vorgesehenen Mittel, über die sie im Rahmen ihres Finanzplanes verfügen können. Die Finanzmittel der Kreisverbandsausschüsse sind bis zum 15. des Folgejahres beim für Finanzen verantwortlichen Vizepräsidenten abzurechnen.

3.5 Der für Finanzen verantwortliche Vizepräsident legt spätestens fünf Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Abschluss vor, der den Vorschriften der ordnungsgemäßen Buchführung entspricht, dem Präsidium vor.

## **4. Finanzierung**

4.1 Die Höhe der finanziellen Leistungen des TVV wird durch den Verbandstag festgelegt. Die Höhe der Ordnungsstrafen und Bußgelder ergibt sich aus den entsprechenden Ordnungen. Die Höhe der Lehrgangsgebühren wird auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

4.2 Der TVV finanziert sich im Wesentlichen durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Mannschaftsmeldegelder und Teilnehmergebühren,
- Pass- und Lehrgangsgebühren,
- staatliche Zuwendungen/öffentliche Gelder,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- Straf- und Bußgelder,
- Spenden und Werbeeinnahmen,
- Lizenzgebühren.

4.3 Die Finanzierung der Ausschüsse erfolgt durch Mittelzuwendung des TVV. (Bedarfsmeldung bis zum 1.6. eines Jahres). Die Kreisverbandsausschüsse erhalten eine finanzielle Grundsicherung, die jährlich zu beschließen ist.

4.4 Für alle Ausgaben zur Vergütung von Personal- und Verwaltungskosten sowie Kosten für Veranstaltungen gelten die Finanzrichtlinien des Freistaates Thüringen, des DOSB, des DVV und des TVV.

## **5. Kassenverwaltung und -prüfung**

5.1 Alle Struktureinheiten des TVV, die bei Geldinstituten Konten unterhalten, müssen als Kontoinhaber den TVV mit ausweisen.

5.2 Jede Einnahme und Ausgabe ist zu belegen. Jeder Beleg muss vom für Finanzen verantwortlichen Vizepräsidenten auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft werden. Über die Verwendung der Haushaltsmittel sind Kassenbücher zu führen. Die Belege sind vollständig bis zur Entlastung durch den Kassenprüfer nach einem jeden Kalenderjahr auf der Geschäftsstelle des TVV zu archivieren (Belege, Kassenbücher = 10 Jahre).

5.3 Über die Konten der Verbands- und der Kreisverbandsebene sind der Präsident, die Vizepräsidenten, die KVA-Vorsitzenden und der Geschäftsführer Verfügungsberechtigt (zwei Unterschriften).

5.4 Jede Kasse kann beliebig oft, muss jedoch mindestens einmal jährlich geprüft werden. Die Prüfung erfolgt in der Regel nach Abschluss des Haushaltsjahres. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist auf Verbandsebene das Präsidium verantwortlich.

5.5 Die Prüfung der Verbandskasse erfolgt durch die vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer. Über die Prüfung ist ein gesonderter Bericht anzufertigen, der dem Vorstand vorzulegen ist.

5.6 Auf Anordnung des Präsidenten kann eine außerordentliche Prüfung der Verbandskasse vorgenommen werden, über deren Ergebnis ist ihm ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

## **6. Inkrafttreten**

Die Finanzordnung (einschließlich ihrer Anlagen) wurde auf dem Verbandstag des TVW am 08.09.2007 beschlossen und in Kraft gesetzt. Geändert am 17.05.2008, 16.05.2009, 29.10.2011, 25.05.2013, 24.05.2014, 28.05.2016, 06.05.2017, 25.05.2019, 20.06.2020, 26.06.2021 und am 21.05.2022.

## 1. Geltungsbereich

Die Kassenordnung gilt für den Thüringer Volleyball-Verband e. V..

## 2. Allgemeines

2.1 Für die Abwicklung des Bargeldverkehrs des TVV (Einnahmen und Ausgaben) wird in der Geschäftsstelle eine Handkasse geführt.

2.2 Der für Finanzen verantwortliche Vizepräsident ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Kassenverkehrs und die Verwaltung der Geldbestände zuständig.

## 3. Verwaltung der Kasse

3.1 Die Höhe des Kassenlimits wird für die Kasse des TVV mit 500,00 € festgelegt.

3.2 Alle Kassenbewegungen sind sofort im Kassenbuch einzutragen. Am Monatsende ist ein Kassenabschluss vorzunehmen.

3.3 Zu Veranstaltungen des TVV ist eine Nebenkasse zu führen.

3.4 Wird die Kassenführung vertretungsweise einem anderen übergeben, so ist die Übernahme vom Übergebenden und Übernehmenden im Kassenbuch zu bestätigen.

## 4. Aufbewahrung des Bargeldes

4.1 Das Bargeld wird in einer Kassette aufbewahrt. Bei Beendigung der Kassengeschäfte ist die Kassette verschlussicher aufzubewahren.

4.2 Die Schlüssel für den Geldschrank und für die Kassette sind getrennt aufzubewahren.

## 5. Einzahlungen

5.1 Jedem Einzahler von Bargeld ist eine Quittung auszuhändigen.

5.2 Die Einzahlungen sind vom Einzahler und dem Finanzwart zu unterzeichnen.

## 6. Auszahlungen

6.1 Auszahlungen dürfen grundsätzlich nur dann vorgenommen werden, wenn kassenreife Belege vorliegen. Kassenreif heißt, dass der Vorgang durch Originalquittungen belegt, sachlich richtig bestätigt, rechnerisch überprüft und die Zahlung angewiesen ist.

6.2 Zur Zahlungsanweisung sind berechtigt:

- Präsident
- Vizepräsidenten

- Geschäftsführer

Zahlungsanweisender und Bargeldempfänger dürfen nicht identisch sein.

6.3 Vorschüsse zur Durchführung von Veranstaltungen und Tagungen dürfen nur bis zu 1.500,00 € betragen. Hierzu sind zwei Unterschriften erforderlich.

6.4 Reisekosten- und Veranstaltungsvorschüsse müssen innerhalb von 3 Wochen abgerechnet werden. Die Abrechnungen sind vom zuständigen Bereich auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und anzuweisen.

6.5 Auszuzahlende Beträge sind den Empfängern vorzuzählen.

6.6 Durch den TVV zu erstattende Aufwendungen für Porto, Telefon und andere Verwaltungskosten sind gegenüber dem zuständigen Organ (Präsidium = Geschäftsstelle) mit Beleg nachzuweisen und abzurechnen. Ohne Einzelnachweis können an Mitglieder des Vorstandes, des Präsidiums oder an Mitglieder von Ausschüssen einen Anteil von 20 % des vorgelegten Rechnungsbetrages, höchstens 20,- €/Monat als pauschalen Auslagenersatz gezahlt werden.

## **7. Kassendifferenzen**

Bei auftretenden Kassendifferenzen ist sofort eine Überprüfung vorzunehmen und in jedem Fall ein Protokoll anzufertigen, das vom für Finanzen verantwortlichen Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist. Kassendifferenzen sind sofort dem Präsidenten zu melden.

**1. Beiträge und Gebühren**

1. Folgende Leistungen sind durch die Mitglieder (Vereine) bzw. Einzelpersonen (Sportler) zu erbringen:

**1.1 Jährliche Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 2,80 € pro Vereinsmitglied im Verein bzw. Mitglied der Abteilung Volleyball des Vereines. Maßgeblich ist hierbei die jährliche Bestandserhebung des Landessportbund Thüringen.

Der Beitrag ist zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres nach Rechnungslegung fällig.

**1.1.1 Jährliche Einzelmitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder beträgt 87,00€ pro Jahr.

Der Beitrag ist zum 31. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres nach Rechnungslegung fällig.

**1.2 Mannschaftsmeldegeld**

Das Mannschaftsmeldegeld setzt sich aus dem Meldegeld und der Nachwuchsförderbeteiligung zusammen.

Spielklasse	Meldegeld	Nachwuchs-förderbeteiligung	Mannschafts-meldegeld (an TVV)
Kreisklasse	90,- €	40,- €	130,- €
Bezirksliga	132,- €	40,- €	172,- €
Verbandsliga	162,- €	40,- €	202,- €
Thüringenliga	174,- €	40,- €	214,- €
Regionalliga	an Regionalverband	40,- €	40,- €
Dritte Liga	an DVV	40,- €	40,- €
2. Bundesliga	an Volleyball-BL	40,- €	40,- €
1. Bundesliga	an Volleyball-BL	40,- €	40,- €
Breitensportrunden	30,- €	0,- €	30,- €

Altersklasse	Meldegeld	Altersklasse	Meldegeld
U12	15,- €	U16	20,- €
U13	15,- €	U18	20,- €
U14	15,- €	U20	20,- €
U15	15,- €		

Das eingenommene Geld der Nachwuchsförderbeteiligung wird vom TVV separat verwaltet.

Fälligkeit: 30. Juni des Jahres nach Rechnungslegung.

Die Mannschaftsmeldegelder sind für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft zu entrichten.

### 1.3 Passgebühren

Spielerpassgebühr /Erwachsenenspielbetrieb	25,- €
Jugendspielerpass	10,- €
Seniorenspielerpass	10,- €
Wenn kein aktiver Spielerpass im Thüringer Volleyball-Verband e.V. aus der laufenden Saison vorhanden ist.	
Beachlizenz (ab Saison 2022)	5,- €

Beiträge und Bußgelder sind innerhalb der festgelegten Frist nach Rechnungslegung durch den TVV fällig.

1.4 Forderungen des TVV, die vom Tag der Fälligkeit nicht innerhalb von 2 Wochen beglichen werden, ziehen Mahngebühren in folgender Höhe nach sich:

1. Mahnung	0,- €
2. Mahnung	10,- €
3. Mahnung	25,- €

Nach erfolgloser Mahnung kann gegen den Schuldner ein gerichtliches Mahnverfahren angestrebt werden.

1.5 Bei Zahlungsverzug ruhen alle Rechte des säumigen Mitgliedes. Austritt und Ausschluss entbinden nicht von bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

### 1.6 Abschlagszahlung Verbandssoftware

Jeder Mitgliedsverein zahlt einen monatlichen Beitrag in Höhe von 1,00 € für die Verwaltungssoftware. Die Gesamtsumme von 12,00€ jährlich wird dem Verein mit der Mitgliedsbeitragsrechnung in Rechnung gestellt.

2. Alle unter Punkt 1 genannten Beiträge und Gebühren werden dem Verein in Rechnung gestellt und per Lastschriftverfahren eingezogen.

#### 2.1 Verwaltungsgebühren pro Rechnung

für Nichterteilung des Lastschriftmandats (Verwaltungsmehraufwand)	5,-€
Für nichteingelöste Lastschrift (Rücklastschriftgebühr)	10,-€

Die genannten Verwaltungsgebühren sind als Nettobeträge (exkl. MwSt.) angegeben. Diese Gebühren sind als Nebenleistung zu verstehen und beziehen sich in der Besteuerung auf die Hauptleistung.

Bsp.:

- 5,00€ für steuerfreie Beiträge (z.B. Mitgliedsbeiträge, Mannschaftsmeldegelder – 0% MwSt.)
- 5,35€ für steuerpflichtige Gebühren (z.B. Spielerlizenzen – 7% MwSt.)

## 1. Geltungsbereich

Der TVV zahlt seinen ehrenamtlichen Mitarbeitern/Funktionsträgern für die Teilnahme an durch ihn einberufenen Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Tagegeld entsprechend dieser Ordnung. Darüber hinaus werden Lehrgangshonorare und Entgelte für Schiedsrichtereinsätze im Folgenden geregelt.

## 2. Fahrtkosten

### 2.1 Öffentliche Verkehrsmittel

- Bundesbahntarif 2. Klasse
- Bus, Straßenbahn und dgl. = lt. Tarif.

### 2.2 Private Kraftfahrzeuge

Unter Ausschluss aller Ansprüche für evtl. Schadensfälle, soweit sie nicht durch Versicherungen des TVV e.V. geregelt sind bzw. nicht anderweitige Versicherungen des Reisenden oder seines Vereins (erweiterte KFZ- Haftpflichtversicherung des TVV e.V.) in Anspruch genommen werden können:

- pro Fahrkilometer 0,35 €
- je Mitfahrer weitere 0,03 €

Es ist jeweils die kürzeste Strecke zu nutzen.

## 3. Tage- und Übernachtungsgeld

3.1 Entsprechend der Dauer einer Veranstaltung einschließlich An- und Abreise (außer Spieleinsätze) werden folgende Tagegelder gewährt (wenn keine Verpflegung zur Verfügung gestellt wurde):

Mindestens 8 Stunden	5,- €
Mindestens 14 Stunden	10,- €
Mindestens 24 Stunden	24,- €

3.2 Als Übernachtungsgeld (ohne Beleg) werden 20,-€ gezahlt.

## 4. Honorare

4.1 Die Teilnehmerzahl pro Lehrgang sollte grundsätzlich mindestens 12 Personen betragen. Bei einer geringeren Zahl angemeldeter Teilnehmer entscheidet die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden darüber, ob der Lehrgang stattfindet.

## 4.2 Honorarsätze

Referententätigkeit im Lehrwesen	25,- €
Referententätigkeit im Schiedsrichterwesen	25,- €

### Honorarsätze pro Lehrgangsleitung

Ausbildung Schiedsrichter/Trainer/Trainerassistent	15,- €
Fortbildung Schiedsrichter/Trainer/Trainerassistent	15,- €
andere/weitere Tätigkeiten für den TVV (nicht Aus- u. Fortbildung)	15,- €

Die Honorarsätze bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beziehen sich jeweils auf eine Unterrichtseinheit von 45 min. Für Gastreferenten (z.B. aus anderen Landesverbänden) ist das Honorar im Voraus mit der Geschäftsstelle und dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden abzustimmen. Für Honorare für Tätigkeiten für den TVV, die nicht Aus- und Fortbildungen betreffen, ist ebenfalls die Genehmigung der Geschäftsstelle im Vorfeld der Maßnahme einzuholen.

### 4.4 Für Staffelleiter der Jugend und BK - TL:

Staffelleiter einer Erwachsenen-Staffel erhalten auf Antrag 5,00 €/Mannschaft in der entsprechen geführten Staffel.

Staffelleiter einer Jugend-Staffel erhalten auf Antrag 4,00 €/Mannschaft in der entsprechen geführten Staffel.

Der Antrag auf Erstattung der Pauschale ist bis zum 31.12. der entsprechenden Saison an den TVV zu senden. Die Pauschale wird im Februar/März des Folgejahres an den Staffelleiter/die Staffelleiterin ausgezahlt. Kosten, die über den Pauschalbetrag hinausgehen, können auf Antrag (Abrechnung auf den Formularen), mit Einreichung des entsprechenden Beleges, in begründeten Fällen erstattet werden.

### 4.5 Ergebnisdienstbeauftragte:

Staffelleiter oder andere Personen, die mit der Pflege des Ergebnisdienstes betraut sind erhalten pauschal 5,00 €/Saison. Die Pauschale ist auf den entsprechenden Formularen abzurechnen.

## 5. Aus- und Fortbildungskosten

### 5.1 Aus- und Fortbildungskosten Jugendtrainer, Fachübungsleiter, Trainer

Lehrgang		Mitglieder	Nichtmitglieder
Ausbildung Jugendtrainer		50,00 €*	75,00 €*
Ausbildung Trainer C		150,00 €*	200,00 €*
Ausbildung Trainer B		250,00 €*	350,00 €*
Fortbildung Fachübungsleiter, Trainer C/ B	4LE	25,00 €	35,00 €
Fortbildung Fachübungsleiter, Trainer C/ B	8LE	45,00 €	65,00 €
Fortbildung Fachübungsleiter, Trainer C/ B	16LE	80,00 €*	130,00 €*
Zusatzqualifikation Beachvolleyball		25LE	100,00 €

(\*zzgl. Kosten für Verpflegung u. Übernachtung)

### 5.2 Aus- und Fortbildungskosten Schiedsrichter

#### 5.2.1 Aus- und Fortbildungskosten Schiedsrichter Halle

<b>Ausbildung neu:</b> (Erstlizenz) für Mitglieder des TVV				
			Lehrgang	Prüfung
Ausbildung Jugend-SR	12 LE	Präsenz		25,00
Ausbildung D-Lizenz	18 LE	Online	30,00€	
		Präsenz		15,00€
Ausbildung C-Lizenz	20 LE	Online	30,00€	
		Präsenz		25,00€
Ausbildung BK-Lizenz	24 LE	Präsenz	30,00€	25,00€
Ausbildung B-Lizenz	8 LE	Präsenz		30,00€
Fortbildung Schiedsrichter			15,00€	

<b>Ausbildung neu:</b> (Erstlizenz) für Nicht-Mitglieder des TVV				
			Lehrgang	Prüfung
Ausbildung Jugend-SR	12 LE	Präsenz		30,00
Ausbildung D-Lizenz	18 LE	Online	40,00€	
		Präsenz		25,00€
Ausbildung C-Lizenz	20 LE	Online	40,00€	
		Präsenz		35,00€
Ausbildung BK-Lizenz	24 LE	Präsenz	40,00€	35,00€
Ausbildung B-Lizenz	8 LE	Präsenz		45,00€
Fortbildung Schiedsrichter			25,00€	

## 5.2.2 Aus- und Fortbildungskosten Schiedsrichter Beach

Ausbildung Schiedsrichter C-Lizenz	20,- €
Ausbildung Schiedsrichter B-Lizenz	30,- €
Fortbildung Schiedsrichter D-Lizenz	5,- €
Fortbildung Schiedsrichter C- und B-Lizenz	10,- €

## 5.3\_sonstige Kosten

Verwaltungsgebühr zur Anerkennung externer Fortbildungen	10,- €
--	--------

## 6. Vergütung für Schiedsrichtereinsätze

6.1 Bei Pflichtspielen, die in Turnierform gespielt oder nach dem Saarmodell ausgetragen werden, reisen die Schiedsrichter (SR) mit ihren Mannschaften an - es entstehen keine Kosten zu Lasten des TVV.

6.1.2 Bei allen Turnieren der Thüringer Landesmeisterschaft bzw. Turnieren der Kategorie B sind die Mannschaften verpflichtet, die Ihnen übertragenen Schiedsrichteraufgaben unentgeltlich zu übernehmen. Über Ausnahmen entscheidet der TVV.

6.2 Werden SR offiziell vom Landesschiedsrichterausschuss eingesetzt, so erhalten Sie für die Leitung eines Spiels:

Einsatzgeld je Spiel (im regulären Spielbetrieb)	30,- €
Höchstgrenze bei mehreren Spielen/Tag	50,- €
Einsatzgeld bei Jugendmeisterschaften	35,- €

Außerhalb des TVV gelten die jeweiligen Sätze des einladenden Organs bzw. des DVV.

6.3 Bei Einsätzen mit unterschiedlichen Spielklassen innerhalb eines Wettkampfes beträgt die SR-Entscheidung der höchsten Klasse.

6.4 Werden SR von Kreisverbandsausschüssen, Vereinen und anderen Organisationen eingeladen, so kommen diese für alle Schiedsrichterkosten auf.

6.5 Bei Regionalmeisterschaften und Regional-Pokalwettkämpfen erfolgt die Einsatzentschädigung der Schiedsrichter nach der Vereinbarung des Regionalverbandes Ost des DVV mit den Landesverbänden Sachsen und Thüringen.

6.6 Bei Regionalmeisterschaften im Jugendbereich ist die Schiedsrichterentschädigung an den Sätzen der DVJ orientiert.

6.7 Schiedsrichterbeobachtungen

innerhalb der KVA	0,- €
auf Landesebene	20,- €